



EEG, negative Strompreise, unmittelbarer räumlicher Zusammenhang  
**BGH, Urteil vom 14. Juli 2020 – XIII ZR 12/19**

**Die im Sinne des EEG unmittelbar räumliche Nähe von Windenergieanlagen liegt vor, wenn eine technische und organisatorische Zusammengehörigkeit von Anlagen gegeben ist. Es ist bei der Bewertung unmittelbar räumlicher Nähe in erster Linie auf eine funktionale Nähebeziehung der Anlagen abzustellen. Die Abstandsgrenzen zwischen den Anlagen eines Windparks sind für diese Bewertung nachrangig.**

**(redaktioneller Leitsatz)**

### Hintergrund der Entscheidung

Im vorliegenden Fall ging es um einen Windpark mit insgesamt zehn Anlagen, die auf verschiedenen Grundstücken stehen. Der Strom dieser Anlagen wurde gemeinsam über ein Einspeisumspannwerk eines anderen Windparks in das öffentliche Netz eingespeist. Die Anlagen wurden von einem Projektierer errichtet; werden aber mittlerweile von unterschiedlichen, jedoch gesellschaftsrechtlich miteinander verbundenen Betreibern betrieben. Die Anlage der Klägerin (WEA 10) liegt im erst genannten Windpark, verfügt über 2,2 MW installierte Leistung und ging 2016 in Betrieb. Die Parteien streiten darüber, ob die von der Klägerin betriebene Anlage für die Berechnung der von der Beklagten an die Klägerin zu entrichtenden Marktprämie mit einer anderen, 614 m entfernten und sich auf einem anderen Grundstück befindlichen Windenergieanlage (WEA 9) mit 2,2 MW Nennleistung (Ende 2015 in Betrieb genommen) als eine Anlage zusammenzufassen ist. Die beklagte Netzbetreiberin addierte die installierte Leistung beider Anlagen, mit der Folge, dass die 3-MW-Grenze überschritten war. Die Netzbetreiberin kürzte daraufhin die Vergütung der streitgegenständlichen Anlage während der Zeiten negativer Strompreise auf null.

Die Klägerin legte hiergegen Klage beim LG Braunschweig ein, welcher im Wesentlichen stattgegeben wurde. Die Berufung der Beklagten hatte in der Sache keinen Erfolg. Beide Gerichte hatten dabei eine wertende Betrachtung des Einzelfalls unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien vorgenommen.<sup>1</sup> Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die vollständige Abweisung der Klage.

### Inhalt der Entscheidung

Die Revision vor dem BGH hatte Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Klageabweisung.

Zunächst stellte der BGH fest, dass die rechnerische Zusammenfassung der WEA 10 mit der WEA 9 nicht bereits aus dem Umstand folge, dass sich die beiden Anlagen i.S.d. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 und des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 auf demselben Grundstück befänden. Die Anlagen befänden sich nämlich unstrittig auf unterschiedlichen Grundstücken. Der Grundstücksbegriff im EEG entspräche allerdings dem bürgerlich-rechtlichen Verständnis des Grundstücksbegriffs. (Rn. 15) Die gegenteilige Meinung, dass das EEG hier auf einen auf einen „wirtschaftlichen Grundstücksbegriff“ abstellen wolle, lehnte das Gericht – entgegen der Empfehlung der Clearingstelle EEG|KWKG<sup>2</sup> – ab. (Rn. 16)

Der BGH hält fest, dass dem Merkmal der „unmittelbar räumlichen Nähe“ i.S.v. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 eine Auffangfunktion zukomme. Diese ermögliche die Anlagen-

---

<sup>1</sup> Dieses Vorgehen entspricht den Empfehlungen [2017/11](#) und [2019/18](#) der Clearingstelle EEG|KWKG.

<sup>2</sup> Empfehlung der Clearingstelle EEG|KWKG v. 14.4.2009 – [2008/49](#), S. 1 und 30 ff.

einheitsfiktion auch in denjenigen Fällen, in denen Anlagen bei objektiver Betrachtung nach dem Gesamteindruck zwar „zusammengehören“, jedoch das Merkmal des gemeinsamen Grundstücks nicht erfüllt sei. Dafür spreche die Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs. (Rn. 19)

Dieses Verständnis ergebe sich überdies aus dem Zweck des Gesetzes, wonach die Anlagenzusammenfassung im Rahmen der Vergütungsreduzierung bei negativen Spotmarktpreisen auch die unsachgemäße Ausnutzung der Privilegierung von Kleinanlagen verhindern solle. (Rn. 21)

Das Gericht hält weiter fest, dass es in der Entwurfsbegründung zu § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der „unmittelbar räumlichen Nähe“ vorrangig um Verbindungen der Anlagen durch für den Betrieb technisch erforderliche Einrichtungen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen wie Wechselrichter, Netzanschluss, Anschlussleitungen, Stromabführung in eine gemeinsame Leitung, Transformatoren, Messeinrichtungen, Verbindungswege und Verwaltungseinrichtungen gehe. Liegen solche nicht vor, könne lediglich aus einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Normzwecks ein räumlicher Zusammenhang hergeleitet werden. (Rn. 23)

Folglich sei bei Windenergieanlagen eine Anlagenzusammenfassung wegen „unmittelbarer räumlicher Nähe“ i.S.d. § 32 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 und des § 24 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 zum Zwecke der Marktprämienreduzierung aufgrund von negativen Spotmarktpreisen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 und nach § 51 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 daher regelmäßig durchzuführen, wenn die Anlagen auf einem zusammenhängenden Areal stehen, auf dem sich mehrere Anlagen befinden, die eine gemeinsame technische Infrastruktur, insbesondere ein gemeinsames Umspannwerk und einen gemeinsamen Verknüpfungspunkt mit dem Netz des Stromnetzbetreibers, nutzen (Windpark). Nicht erforderlich sei hingegen eine direkte Nachbarschaft der zusammengefassten Anlagen. (Rn. 29)

Zudem entschied der BGH, dass auch Altanlagen (Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2015) bei der Anlagenzusammenfassung zu berücksichtigen seien. (Rn. 33)

## Fazit

Aufgrund der Tatsache, dass der BGH mit diesem Urteil die funktionale Nähebeziehung von Windenergieanlagen – nämlich technisch erforderliche Einrichtungen des Betriebs sowie sonstige Infrastruktureinrichtungen – für die Bewertung des Tatbestandsmerkmals „unmittelbar räumliche Nähe“ derart in den Vordergrund rückt, wird diese Rechtsprechung voraussichtlich wirtschaftliche Auswirkungen auf viele Windparks, die ab 2016 in Betrieb gingen, haben. Schließlich ist die Kürzung der Vergütung bei negativen Strompreisen am Spotmarkt in vielen Fällen vom Vorliegen einer „unmittelbar räumlichen Nähe“ abhängig. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Rechtsprechung dürfte eventuell sogar unter der Geltung des EEG 2021 weiter zunehmen, da dort in § 51 EEG 2021 eine Förderungskürzung auf null vorgesehen ist, wenn lediglich vier Stunden (vorher waren es sechs Stunden) in Folge der Strompreis am Spotmarkt negativ ist. Jedoch ist § 51 i.V.m. § 51 a EEG 2021 zu sehen, wonach die im Laufe des Förderzeitraums aufsummierten Stunden, in denen keine Vergütung gem. § 51 EEG 2021 ausbezahlt wird, ans Förderende (nach 20 Jahren) gehängt werden müssen. Ob dadurch wiederum die wirtschaftliche Situation des Windparkbetreibers unterm Strich schlechter oder besser wird als bislang, vermag derzeit nicht abgeschätzt werden.

Interessant ist zudem, dass der BGH mit diesem Urteil zwei Empfehlungen der Clearingstelle EEG|KWKG<sup>3</sup> widerspricht.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=XIII%20ZR%2012/19&nr=110339>

---

<sup>3</sup> Empfehlungen der Clearingstelle EEG v. 1.2020 – [2019/18](#) und v. 14.4.2009 – [2008/49](#).